

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### Inhalt:

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
2.	Auftragsbestätigung und Form der Bestellungen .....	1
3.	Lieferfrist.....	2
4.	Preise und Zahlungsbedingungen.....	2
5.	Lieferung, Verpackung, Transport und Versicherung.....	3
6.	Prüfung der Lieferung.....	3
7.	Gewährleistung.....	3
8.	Eigentum und Immaterialgüterrechte .....	5
9.	Schutzrechte Dritter.....	5
10.	Geheimhaltung und Datenschutz.....	5
11.	Erfüllungsort.....	6
12.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6

### I. Allgemeine Bestimmungen

- I.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Güdel AG und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr gesondert erwähnt werden.
- I.2. Die Bestätigung und/oder tatsächliche Ausführung einer Bestellung der Güdel AG gilt als Zustimmung des Lieferanten zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- I.3. Widersprechende oder von den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Lieferanten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung der Güdel AG gültig. Die Annahme von Waren oder die Inanspruchnahme von Diensten oder Dienstleistungen des Lieferanten und/oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- I.4. Im Falle von Widersprüchen haben die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang vor der schriftlichen Bestellung oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- I.5. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die entstehenden Lücken sowie Unklarheiten sollen durch eine zulässige Bestimmung ersetzt werden, welche dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.

### 2. Auftragsbestätigung und Form der Bestellungen

- 2.1. Angebote von Lieferanten und Interessenten sind für die Güdel AG kostenlos.
- 2.2. Bestellungen der Güdel AG sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch die Güdel AG schriftlich bestätigt werden.

- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Eingaben des Lieferanten, welche von der Bestellung abweichen, sind nur gültig, wenn sie von der Güdel AG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, der Güdel AG offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Druckfehler (insbesondere in Bezug auf Menge, Preis oder Frist) unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Lieferfrist**

- 3.1. Die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der schriftlichen Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an dem von der Güdel AG angegebenen Bestimmungsort eingegangen sein.
- 3.2. Der Lieferant hat der Güdel AG jegliche Verzögerungen unverzüglich, unaufgefordert und unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung zu melden. Allfällige besondere Vorschriften in der Bestellung sind genau zu beachten und einzuhalten. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von der Güdel AG zu liefernden Unterlagen oder Objekte nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er unverzüglich gemahnt hat.
- 3.3. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat die Güdel AG das Recht, unabhängig von weitergehenden Schadensersatzansprüchen eine Vertragsstrafe von 1 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Lieferverzuges, maximal von 5 % des Bestellwertes, zu verlangen.
- 3.4. Unterlässt der Lieferant, die Nichteinhaltung des Liefertermins der Güdel AG mitzuteilen, so behält sie sich mit dem Eintritt des Verzuges ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Lieferung zu verzichten.
- 3.5. Die Güdel AG behält sich ausserdem ausdrücklich das Recht vor, gegenüber dem Lieferanten weitergehenden Schaden (über eine allfällige Konventionalstrafe hinaus) geltend zu machen.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Die von den Vertragsparteien vereinbarten Preise verstehen sich als Maximalpreise und können vom Lieferanten nicht erhöht werden. Die Güdel AG behält sich bei Preisen in ausländischen Währungen ausdrücklich das Recht vor, bei Veränderungen des Wechselkurses zu Lasten der Güdel AG den Rechnungsbetrag im Umfang der Veränderung zu kürzen. Die Preise sind nach Vertragsschluss zu Gunsten der Güdel AG zu ermässigen, soweit Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren haben.
- 4.2. Die Preise verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuern und/oder Zollgebühren.
- 4.3. Die Güdel AG verpflichtet sich, korrekte Rechnungen des Lieferanten innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Eingang der Rechnung, frühestens aber nach erfolgtem, mängelfreiem Eingang der Ware oder erfolgter mängelfreier Leistung, zu bezahlen. Ohne entsprechende Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter, mängelfreier Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung. Die Güdel AG ist berechtigt, bei mangelhafter Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung die Zahlung bis zur Mängelbeseitigung durch den Lieferanten zurückzuhalten.

- 4.4. Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich nach Versand der Ware eine Rechnung zu erstellen. Die Rechnungsstellung erfolgt für jede Bestellung separat, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. Die Rechnungen des Lieferanten müssen die Bestellnummer, die Artikelnummer, das Lieferdatum sowie den Umfang der Lieferung, namentlich Teil- oder Restlieferung, ausweisen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 4.5. Hat der Lieferant sich zur Aufstellung oder Montage der Waren verpflichtet und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle Spesen wie Reisekosten, Unterkunft, Bereitstellung des Werkzeuges, Auslösungen usw. selbst.

## **5. Lieferung, Verpackung, Transport und Versicherung**

- 5.1. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Güdel AG einzuhalten. Für Sendungen, die ab ausländischem Werk des Lieferanten geliefert werden, sind bei der Güdel AG vorgängig Versandinstruktionen einzuholen. Der Lieferant ist für die Zolldeklaration verantwortlich.
- 5.2. Die Verpackung ist so auszuführen, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und der anschliessenden Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 5.3. Die Kosten der Lieferung, einschliesslich der Kosten für Verpackung und Versicherungen sowie sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart haben.
- 5.4. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport, Warendeklaration, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 5.5. Der Lieferant schliesst eine Transportversicherung ab. Auf Verlangen der Güdel AG legt der Lieferant die entsprechenden Versicherungsnachweise vor.
- 5.6. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort an die Güdel AG über.
- 5.7. Sämtliche Versandpapiere, Zuschriften und Rechnungen usw. müssen die Einkaufsbestellnummern, die Auftragsnummern usw. enthalten.

## **6. Prüfung der Lieferung**

- 6.1. Die Firma Güdel überprüft bei Warenannahme die Identität, die Quantität und das Vorliegen von Transportschäden, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Die Annahme der Lieferung und die vollständige oder teilweise Bezahlung der Lieferung resp. Leistung gelten nicht als Genehmigung der Lieferung und insbesondere nicht als Verzicht auf allfällige Mängelansprüche.
- 6.2. Mängel werden von der Güdel AG nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (Art. 201 OR).

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Waren die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik

- entsprechen, frei sind von Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Für Lieferungen von Unterlieferanten haftet der Lieferant im Rahmen seiner eigenen Gewährleistungsverpflichtung.
- 7.2. Die Güdel AG behält sich das Recht vor, nach entsprechender Voranmeldung bei ihren Lieferanten oder deren Unterlieferanten Qualitäts- oder Terminaudits durchzuführen.
  - 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Vertragsprodukts oder Erbringung der Dienstleistung am Bestimmungsort, längstens jedoch 30 Monate ab Lieferung der Vertragsprodukte an die Güdel AG. Sehen Gesetz, branchenübliche Bestimmungen oder die schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien eine längere Gewährleistungsfrist vor, so gilt diese.
  - 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach Wahl der Güdel AG entweder nachzubessern oder auszutauschen. Er trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport etc.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist die Güdel AG berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Für Ausbesserungen und Ersatzlieferungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Gewährleistungsfrist für reparierte oder nachgebesserte Teile ab erfolgter Abnahme der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung läuft.
  - 7.5. Wenn von einer Lieferung mehr als 30 % der Vertragsprodukte mangelhaft sind, so liegt ein Serienschaden vor. In diesem Fall ist die Güdel AG berechtigt, alle Vertragsprodukte der ganzen Lieferung und alle Vertragsprodukte, die aus der gleichen Produktionscharge stammen, zurückzuweisen, auch wenn nachweislich nicht alle Produkte mangelhaft sind. Es ist Sache des Lieferanten, die zurückgewiesenen Vertragsprodukte zu prüfen und die mangelfreien Teile auszusortieren. Der Lieferant hat die Güdel AG darüber zu informieren, wenn er wieder Vertragsprodukte aus einer solchen Lieferung liefern will.
  - 7.6. Der Lieferant gewährleistet der Güdel AG während einer Dauer von 10 Jahren, berechnet ab der schriftlichen Bestellung oder Auftragsbestätigung, Ersatzteile auf Anforderung der Güdel AG liefern zu können.
  - 7.7. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
  - 7.8. Falls der Güdel AG als Folge der Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte ein Schaden entsteht, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen zu tragen, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden am Mangel trifft.
  - 7.9. Wird die Güdel AG von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte im Sinne der vorliegenden Bestimmungen fehlerhaft sind, so stellt der Lieferant die Güdel AG von diesen Ansprüchen frei. Die Güdel AG überlässt dem Lieferanten die Prozessführung, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.
  - 7.10. Drängt sich nach Einschätzung der Güdel AG wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert die Güdel AG den Lieferanten schnellstmöglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten für die Rückrufaktion

zu tragen, sofern der Rückruf wegen Fehlern seiner Vertragsprodukte notwendig geworden ist.

- 7.11. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der Dauer des Vertrages beizubehalten. Die Güdel AG ist befugt, jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

## **8. Eigentum und Immaterialgüterrechte**

- 8.1. Sämtliche Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., welche die Güdel AG dem Lieferanten im Rahmen des Lieferverhältnisses oder zum Angebot einer Offerte aushändigt, verbleiben vollumfänglich im Eigentum der Güdel AG und dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch die Güdel AG Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden.
- 8.2. Die von der Güdel AG zur Verfügung gestellten und bezahlten Modelle, Matrizen, Werkzeuge usw. müssen vom Lieferanten zweckmässig gelagert und gepflegt werden. Sie sind vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen und gegen Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht (namentlich auf das Retentionsrecht nach Art. 895 ff. ZGB).
- 8.3. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche ihm überlassenen Werkzeuge und Unterlagen, Datenträger, Modelle, Muster usw. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien nach Erfüllung des Vertrages unaufgefordert und vollständig der Güdel AG zurückzusenden.
- 8.4. Die Güdel AG hat ihrerseits das Recht, die Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschliesslich ihrer Dokumentation, in dem gesetzlichen und vertraglich zulässigen Umfang zu verwenden. Die Güdel AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, eine Sicherheitskopie der gelieferten Software zu erstellen.

## **9. Schutzrechte Dritter**

- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er durch Lieferungen und Gebrauch der Vertragsgegenstände keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.
- 9.2. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Güdel AG gibt solche dem Lieferanten ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für eine gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant die der Güdel AG entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

## **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich oder nicht allgemein zugänglich sind und die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses voneinander erhalten haben. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

- 10.2. Die Vertragsparteien sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer oder Unterakkordanten. Diese Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsschluss und dauern nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung der vereinbarten Leistung an.
- 10.3. Will der Lieferant mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Güdel AG.
- 10.4. Verletzt eine Vertragspartei oder deren Hilfspersonen die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern die verletzende Vertragspartei nicht beweist, dass weder sie noch miteinbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verletzung 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.00 pro Verletzung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der entsprechenden Geheimhaltungspflichten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.5. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die datenschutzrechtlichen Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 10.6. Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass die Güdel AG berechtigt ist, ihr mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen zu bearbeiten bzw. zu verarbeiten.

## **11. Erfüllungsort**

- 11.1. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, ist Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung Langenthal/BE (Schweiz).

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 12.1. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der Güdel AG ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Geltung des Wiener Kaufrechts sowie anderer internationaler Regelungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2. Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht am Firmensitz der Güdel AG. Die Güdel AG behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.